Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3771**

16. Wahlperiode 07. 12. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3508 –

Verkauf von Fluggastdaten durch amerikanische Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Fluggesellschaften müssen bei Flügen in die USA die Daten ihrer Passagiere an die US-Heimatschutzbehörde und die Grenz- und Zollbehörden der USA weitergeben. Durch das Interimsabkommen zwischen der EU und den USA, welches bis zum 31. Juli 2007 befristet gilt, wurde eine völkerrechtliche Vereinbarung getroffen, die weiterhin den Zugriff von US-Behörden auf PNR-Daten der Fluggesellschaften ermöglicht. Im Rahmen der PNR-Übermittlung werden u. a. auch Daten über den gesamten Reiseverlauf, die geplanten Abflugdaten, die Anschriften, Informationen über das Splitting/die Teilung einer Buchung und Informationen über den Auftraggeber weitergegeben und gespeichert.

Europäische Unternehmen müssen bereits 24 Stunden vor Absendung einer Warenlieferung die so genannten Manifestdaten an die US-Zollbehörden übermitteln. Hierbei müssen u. a. der Umfang der Exporttätigkeit, mögliche Verschiffungsdaten und die Ladungsmengen von Spediteuren offenbart werden.

Durch den Freedom of Information Act (FOIA) der USA ist es US-Bürgerinnen und US-Bürgern grundsätzlich möglich, Informationen der US-Behörden einzusehen. Auch US-amerikanische Unternehmen können somit – wie auch natürliche Personen – die gesammelten Datensätze einsehen und weiterverwenden. Im Internet werben US-amerikanische Unternehmen damit, dass sie die gesammelten Daten aufbereiten und an interessierte Kunden weiterverkaufen. Im Rahmen dieser Datenaufbereitung werden so u. a. Geschäftspartner sowie ausländische Zulieferer dargestellt. Auch ein detailliertes Bewegungsbild europäischer Unternehmen lässt sich über die Manifestdaten der US-Zollbehörden erstellen. Über eine Weiterverwendung von PNR-Daten erscheint somit neben der Darstellung der Geschäftsbeziehungen auch eine Aufstellung der Flugbewegungen und der Reiseziele sowie potenzieller Auftraggeber möglich. Unternehmen aus den USA können so aufgrund der erlangten Informationen Einfluss nehmen auf europäische Mitbewerber und den amerikanischen Markt mittelbar abschotten.

Darüber hinaus ist den Medien zu entnehmen, dass US-Behörden Notebooks von USA-Reisenden durchsuchen und beschlagnahmen können. Auch ohne

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 5. Dezember 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

richterliche Anordnung können neben einer Beschlagnahme die auf den Computern gespeicherten Daten herunter geladen und bei den US-Behörden gespeichert werden.

1. In welchem Umfang (Einzel- und Gesamtdatenmenge) müssen von deutschen Unternehmen Daten an die US-Zollbehörden übermittelt werden, und um welche Daten handelt es sich?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Daten von Unternehmen an die US-Zollbehörden (freiwillig) übermittelt werden.

Im Rahmen des Programms „Costums-Trade Partnership against Terrorism" (C-TPAT) unterwerfen sich deutsche Unternehmen freiwillig Auflagen des US-Zolls, um in den Genuss einer bevorzugten Zollbehandlung in den USA zu gelangen. Die Erfüllung der US-Auflagen führt nicht zu einer Erleichterung der Abfertigung in der Bundesrepublik Deutschland, da US-Auflagen nicht mit dem EU-Zollverfahren abgestimmt sind.

2. Über welchen Zeitraum werden diese Daten gespeichert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Behörden haben Zugriff auf diese Daten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Daten, die deutsche und europäische Unternehmen an die US-Behörden übermitteln, stuft die Bundesregierung als „sensible Daten" im Sinne des europäischen und internationalen Datenschutzrechts ein?

Besondere Arten personenbezogener Daten sind nach § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Solche Datenarten sind nicht geeignet, ein Unternehmen zu beschreiben, so dass ein Bezug zu Unternehmensdaten nicht erkennbar ist. Das Datenschutzrecht schützt Persönlichkeitsrechte, nicht Geschäftsinteressen wie Geschäftsgeheimnisse oder dergleichen.

5. Wie geht die amerikanische Seite mit derart sensiblen Daten um?

Fälle, auf die sich die Frage beziehen könnte, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf den Umgang mit sensiblen Daten Einfluss zu nehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in den USA im Hinblick auf die Möglichkeit, Daten auf der Grundlage des Freedom of Information Acts (FOIA) einzusehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Welche Ausnahmetatbestände von der Informationsfreiheit sieht der FOIA im Hinblick auf den Datenschutz vor?

Der Freedom of Information Act (FOIA) sieht Einschränkungen des Informationszugangs vor, die auch die Individualinteressen Betroffener schützen soll. Speziell zu so genannten PNR-Daten wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

9. Wie schützt die Bundesregierung deutsche Unternehmen vor einer kommerziellen Verwendung der Unternehmensdaten durch amerikanische Unternehmen?

Im Rahmen der Fluggastdatenübermittlung werden keine Unternehmensdaten deutscher Unternehmen übermittelt.

10. Werden auch PNR-Daten vom FOIA erfasst?

Bei den so genannten „Passenger Name Records“ handelt es sich um die in den Buchungs- und Reservierungssystemen der Fluggesellschaften erfassten Flugpassagierdaten. Unternehmensdaten werden hierbei allenfalls am Rande miterfasst. Das United States Department of Homeland Security (DHS) hat sich verpflichtet, sich bei allen Rechts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit PNR-Daten, die es von europäischen Fluggesellschaften übermittelt erhält, darauf zu berufen, dass diese Informationen von der Offenlegung gemäß FOIA ausgenommen sind (Nummer 27 der Verpflichtungserklärung des DHS, EG-Amtsblatt Nummer L 235 vom 6. Juli 2004, S. 11).

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Falle einer Erfassung von PNR-Daten durch den FOIA, PNR-Daten aus dem Anwendungsbereich des FOIA herauszunehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Existieren bereits PNR-Daten, die nicht an die Öffentlichkeit gegeben werden dürfen, und welche Daten sind dies?

Nach der Verpflichtungserklärung des United States Department of Homeland Security (DHS) (Nummern 3 und 28 ff.) dürfen die PNR, die das DHS von europäischen Fluggesellschaften übermittelt erhält, vom DHS nicht veröffentlicht werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

13. Durch welche Exekutivverordnung der US-Regierung wird gesichert, dass diese Daten nicht weitergegeben werden?

Diese PNR-Daten dürfen gemäß der Verpflichtungserklärung des DHS (Nummern 28 ff.) in engen Grenzen weitergegeben werden, speziell zur Verhütung

und Bekämpfung terroristischer oder anderer schwerer länderübergreifender Straftaten. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

14. Inwieweit hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der EU/USA-Verhandlungen zu dem Interimsabkommen über die Weitergabe von Fluggastdaten für einen umfassenden Geschäftsgeheimnisschutz eingesetzt?

Geschäftsgeheimnisse werden in PNR nicht erfasst, so dass kein Anlass bestand, sich bei den Verhandlungen zwischen der EU und den USA zu einem Abkommen über die Verarbeitung von Fluggastdaten und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das DHS speziell für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen einzusetzen.

15. Welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um auf US-Seite einen möglichst weitgehenden Schutz der geschäftlichen Daten zu erreichen?

Unternehmensdaten werden nicht übermittelt. Im Abkommen ist die Verwendung der PNR-Daten für andere Zwecke ausgeschlossen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung den Verkauf von Unternehmensdaten europäischer Unternehmen durch US-Unternehmen?

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Bundesregierung kann ein Verkauf von Fluggastdaten durch US-Unternehmen nicht bestätigt werden.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die US-Zollbehörden ohne richterliche Anweisung private mobile Computer durchsuchen und beschlagnahmen können?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der US-Zollbehörde, ohne richterliche Anweisung private mobile Computer zu durchsuchen und zu beschlagnahmen?

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Bundesregierung können US-Zollbehörden bei Einreisenden ohne richterliche Anordnung private mobile Computer durchsuchen und ggf. beschlagnahmen, wenn ein konkreter Verdacht auf einen Gesetzesverstoß vorliegt. Diese gerichtlich in den USA überprüfte Praxis ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu beanstanden.

19. Sind der Bundesregierung konkrete Fälle bekannt, in denen mobile Computer von Privat- oder Geschäftsreisenden durchsucht oder beschlagnahmt wurden?

Der Bundesregierung ist bisher erst ein Fall bekannt geworden, in dem ein deutscher Staatsangehöriger betroffen war.

20. Besteht für das Vorgehen der US-Behörden eine rechtliche Grundlage?

Ja. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus folgenden Rechtsnormen: Title 19 Chapter 4, U.S.C. 1467, Code of Federal Regulations § 162.6, 162.21 ff.

21. Auf welcher Grundlage erfolgt eine Speicherung der Computerdaten durch die US-Behörden?

Es ist nicht bekannt, ob Computerdaten durch die US-Behörden tatsächlich gespeichert werden. Falls ja, wäre im Einzelfall zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage hierfür besteht.

22. Welche Auswirkungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art sieht die Bundesregierung in dem Zusammenspiel von Beschlagnahme-, Durchsuchungs- und Speicherungsrechten amerikanischer Behörden bei Computern und dem FOIA?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der FOIA seine Grenzen u. a. dort findet, wo Daten, deren Inhalt wettbewerbsrechtlichen Schutznormen unterliegen, Dritten nicht frei zur Verfügung gestellt werden.

23. Gibt es Verhaltensempfehlungen seitens der Bundesregierung für USA-Reisende, um die Auswirkungen derartiger Kontrollen durch die US-Behörden (z. B. Missbrauch) möglichst gering zu halten?

Bisher sieht die Bundesregierung keine Veranlassung für entsprechende Verhaltensempfehlungen für USA-Reisende.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333